

Georg Risse

Die Bedeutung der Approbationsordnung ZApprO 2020 für die rezente Zahnmedizin und Kieferorthopädie in Lehre und Praxis

ZApprO (01.10.2020): Nach Verordnung des BMG, Bundesministerium für Gesundheit zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019 ¹

Die ZApprO 2020 bedeutet nicht nur eine andere Studienordnung im internen Verbund mit der Allgemeinmedizin, sondern eine interdisziplinäre, also fachübergreifende Vernetzung von Wissen und Erfahrungen aus den einzelnen Fachdisziplinen.

Mit diesem Schritt wird die Perspektive der Fachdisziplinen für den Gesamtorganismus präzisiert. Diese interdisziplinäre oder „Ganzheitliche“ Sicht der Medizin fordert nicht nur für das Studium, sondern insbesondere auch für alle Fachdisziplinen eine interdisziplinäre oder „Ganzheitliche“ Sicht der Medizin:

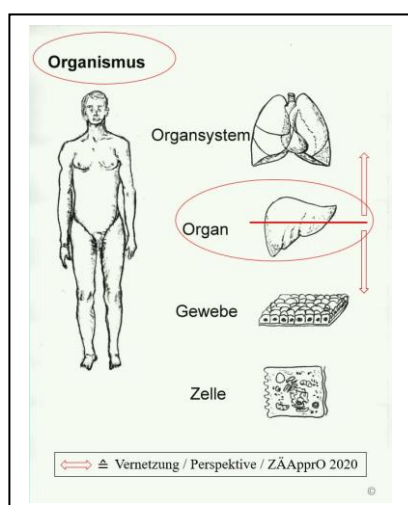
- *Es müssen nun auch für die Zahnmedizin und Kieferorthopädie spezielle Fachkenntnisse und medizinische Leistungen auf ihre Bedeutung und Wirkung für und auf benachbarte Organe oder Strukturen und insgesamt für und auf den Gesamtorganismus dargestellt werden.*

Dieses fördert sowohl die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Effektivität als auch gleichzeitig die Orientierung für eine ursächliche Zuständigkeit für bestimmte Erkrankungen und insgesamt das Gesamtwohl des Patienten und der Bevölkerung.

Diese interdisziplinäre Aufgabenstellung bedeutet auch für die Zahnmedizin und Kieferorthopädie eine interdisziplinäre Aufgabenstellung, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit, wie dies vom Wissenschaftsrat, WR 2005 ultimativ gefordert wurde.

- *Der Kieferorthopäde ist somit nicht nur „Spezialist“ für das Orofaziale System, sondern „Spezialist“ für das Kau-Schluckorgan und seine (dysfunktionellen) Wirkungen auf den Organismus.*

Aus dieser ultimativen Forderung des WR und der ZApprO 2020 wiederum entwickelt sich zwingend eine erweiterte Spezialisierung: Die *interdisziplinäre Kieferorthopädie, id-KFO* und entsprechend die *interdisziplinäre Zahnmedizin, id-ZM*.



Für die id-ZM und id-KFO ergeben sich daher nach der ZApprO 2020 und der Forderung des Wissenschaftsrats von 2005 neue Aufgabenstellungen in der Aufarbeitung der bisherigen gebietsmäßig definierten Kieferorthopädie und Zahnmedizin.

Abb.: Darstellung des Organismus und seine biologische Struktur.

Das Organ stellt den bisherigen „Scheideweg“ der Fachspezialisierungen dar, von wo aus „in die Tiefe“ geforscht wurde. Diese Perspektive wird mit der ZApprO 2020 ergänzt auf die Perspektive zum gesamten Organismus.

ZApprO 2020: Ziel

Einführung der Zahnmedizin und Kieferorthopädie in die interdisziplinäre Medizin

Problematik

In der allgemeinen Medizin bestand die grundlegende Problematik in einer zunehmenden Spezialisierung, so dass der Gesamtorganismus und die interdisziplinären Wechselwirkungen innerhalb des Organismus stärker aus dem Blickfeld der Diagnostik, Therapie und insbesondere der Wissenschaft geriet.

Folgen

Aus dieser eingeschränkten Sichtweise ergaben sich unbefriedigende Behandlungsverläufe. Zur Korrektur dieser Entwicklung war eine grundlegende Neustrukturierung der Approbationsordnungen notwendig. Hieraus ergibt sich auch eine grundlegende Neuorientierung der Fachbereiche und der Weiterbildung sowie der Wissenschaft auf interdisziplinäre Zusammenhänge.

Schlussfolgerungen

Die ÄApprO und die ZApprO beinhalten eine interdisziplinäre Neuausrichtung der medizinischen und zahnmedizinischen Ausbildung. Die Fachbereiche der Medizin und Zahnmedizin mit speziellem „Fachwissen“ müssen dieser „interdisziplinären“ Neuausrichtung der Medizin insgesamt Folge leisten. In diesem Zusammenhang spielt u.a. die Kieferorthopädie eine zentrale Rolle, da „Kieferorthopädie“ nicht nur „das schöne Lächeln“ gestaltet, sondern die Funktion des gesamten Kauorgans – sowie Funktionen des sog. „Craniocervicalen Bereichs“, da „Kopf und Hals“ eine Funktionseinheit bilden. „Das Ganze ist mehr als die Einzelteile“.

Bedeutung

Mit der Approbationsordnung 2020 erfolgt eine Vernetzung der „Spezialkenntnisse“ aus den „Gebiets-“ und „Einzeldisziplinen“ mit dem Gesamtorganismus. Hieraus ist eine „Interdisziplinarisierung“ der Fachdisziplinen abzuleiten. Wissenschaftliche Einzelerkenntnisse müssen ihre Bedeutung für den Gesamtorganismus darstellen.

Klinisch bedeutet die interdisziplinäre Perspektive der Approbationsordnungen 2020 der Medizin und Zahnmedizin eine deutlich erweiterte „fachübergreifende“ ursächliche Zuständigkeit der Zahnmedizin und Kieferorthopädie. Hierin liegt auch vielfach eine erweiterte interdisziplinäre Abklärung von Befunden in Bereichen anderer Fachdisziplinen mit der id-ZM und id-KFO.

Urheber der Interdisziplinären Perspektive der ZM: Gutachten des Wissenschaftsrats, WR² 2005

Ausgang zur offiziellen interdisziplinären Ausrichtung der Zahnmedizin war ein Gutachten des Wissenschaftsrats, WR 2005 über die mangelnde interdisziplinäre Ausrichtung der Zahnmedizin in Forschung, Lehre und Ausbildung. Der Wissenschaftsrat, WR berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung sowie des Hochschulbaus.

Kurzfassung der Ergebnisse des Gutachtens „Zahnmedizin“ des WR² von 2005:

„Forschung:

Um das wissenschaftliche Leistungsvermögen zu steigern, muss nach Auffassung des Wissenschaftsrates nicht nur der Anteil des wissenschaftlichen Personals und der Forschungsressourcen erhöht werden, sondern zugleich *die mangelhafte Interaktion zwischen Zahn- und Humanmedizin* innerhalb der medizinischen Fakultäten überwunden werden.

Lehre und Ausbildung:

Die aktuelle Prüfungsordnung (Approbationsordnung von 1955) für Zahnärzte trägt weder der fachlichen Weiterentwicklung noch den Anforderungen an eine moderne und interdisziplinär ausgerichteten Lehre Rechnung. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher eine grundlegende Neugewichtung der Ausbildungsinhalte.“

Die aktuelle Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit, BMG vom 08. Juli 2019 ist den gutachterlichen Vorgaben des Wissenschaftsrats von 2005 nachgekommen [Ausschnitt]:

„Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung

A. Problem und Ziel

Die Ausbildung der Studierenden in der Zahnmedizin erfolgt derzeit auf der Grundlage der aus dem Jahr 1955 stammenden und seitdem weitgehend unveränderten Approbationsordnung für Zahnärzte.

Ziel des Verordnungsvorhabens ist eine grundlegende Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte. Die Novellierung ist angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und der veränderten Anforderungen an eine moderne und interdisziplinäre Lehre dringend erforderlich, um auch künftig die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung als Voraussetzung für die zahnmedizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten in einer älter werdenden Gesellschaft sicherzustellen.

B. Lösungen:

Zur Reform des Studiums der Zahnmedizin werden im Wesentlichen folgende Maßnahmen getroffen:

1. Neustrukturierung der zahnärztlichen Ausbildung
2. Angleichung der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin in der Vorklinik
3. Neugewichtung der Ausbildungsinhalte
4. Bessere Abbildung von Allgemeinerkrankungen im Zahnmedizinstudium
5. Fächerübergreifende Ausbildung
6. Verbesserung der Betreuungsrelation
7. Modellklausel / interdisziplinäre Modellstudiengänge einzelner Fakultäten
8. Stärkung des Strahlenschutzes in der zahnärztlichen Ausbildung
9. Stärkere wissenschaftliche Kompetenz

Zugleich werden Änderungen an der Approbationsordnung für Ärzte vorgenommen, die durch die Angleichung von medizinischer und zahnmedizinischer Ausbildung im vorklinischen Studienabschnitt bedingt sind.

C. Alternativen: Keine“

Folgerungen

- Aus dieser interdisziplinären Ausrichtung der Approbationsordnung 2020 folgt zwingend auch eine interdisziplinäre Ausrichtung der Fachbereiche selbst.
- Die neue (interdisziplinäre) Ausrichtung der Fachbereiche, der Weiterbildung und Fortbildung besteht in einer Vernetzung der zahnmedizinischen und der medizinischen Fachdisziplinen durch Fokussierung *fachübergreifender Wirkungen von Organen*.
- Insbesondere fachübergreifende Wirkungen *dysfunktioneller* Organe sind von besonderer Bedeutung sowohl für den Patienten wie für Versicherungen, als auch für die Volksgesundheit.
- Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Fachbereiche erweitert sich vom „*Gebietsbereich*“ auf den „*Wirkungsbereich*“ von Organen.
- Die Erweiterung der Zuständigkeit von dem Gebiet eines Fachbereiches auf den Wirkungsbereich von Organen der Fachbereiche beinhaltet eine Vernetzung der Fachbereiche und somit eine komplexere (interdisziplinäre) Medizin in Diagnostik und Therapie, somit eine größere Effektivität.
- Der Wirkungsbereich des Kau-Schluckorgans geht weit über den bisher üblichen Gebietsbereich der Zahnmedizin und Kieferorthopädie (Craniomandibulärer Gebietsbereich / Orofazialer Gebietsbereich) hinaus. Hieraus ergibt sich:
 - Für den Zahnarzt / Kieferorthopäden eine deutlich erweiterte ursächliche Zuständigkeit.
 - Für den Allgemeinmediziner und für benachbarte Fachdisziplinen der HNO, Ophthalmologie, Orthopädie und Neurologie ergibt sich ebenfalls zwangsläufig vielfach eine ursächliche Abklärung von Befunden innerhalb ihrer Bereiche mit der id-Zahnmedizin und id-Kieferorthopädie.
- Eine interdisziplinäre Diagnostik und -Therapie beinhaltet auch jeweils eine erweiterte Gebührenordnung.

Literatur

1. ZApprO 2020: Nach Verordnung des BMG, Bundesministerium für Gesundheit zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 08. Juli 2019
2. Wissenschaftsrat, WR: Konzentrationsprozess in der Zahnmedizin an den Universitäten erforderlich: Pressemitteilung 05/05; Berlin, 31. Januar 2005

Artikel: I.1.G. R. / Jan. 2021